

Satzung des Vereins „Health for Uganda/Africa e.V. Weilburg“

Stand 14.04.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Health for Uganda/Africa e.V. Weilburg“ und hat seinen Sitz in Weilburg- Hasselbach.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg-Weilburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des laufenden Jahres und endet am 31.12 des gleichen Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Hauptzweck des Vereins, ist die Förderung der Entwicklungshilfe in afrikanischen Entwicklungsländern, vor allem in Uganda, Ostafrika.
Zweck des Vereins ist ferner die selbstlose Unterstützung armer Menschen Afrikas, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Aus diesem Grund plant und realisiert der Verein Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in afrikanischen Ländern – insbesondere in Uganda, die

- I. vor allem der Förderung der Gesundheit afrikanischer Menschen dienen sollen, durch die Gewährleistung der Grundbedürfnisse, wie z.B. sauberes Trinkwasser.
- II. der Verbesserung der Lebensqualität dienen sollen und die die in Gesundheit verbringende Lebenszeit verlängern soll, z.B. durch Präventionsschulungen im Bereich der Gesundheit, Sexualität und in Bezug auf Krankheiten (HIV), insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und Frauen.
- III. der Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung durch Mittelbereitstellung dienen sollen.

- IV. der Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung der Industrienationen über die Notsituation der Menschen in den armen afrikanischen Ländern dienen sollen, durch Öffentlichkeitsarbeit (Vermittlung des Vereinszwecks).
2. Der Verein setzt sich darüber hinaus für die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ein.

Zu diesem Zweck kann der Verein Kontakte und bei Interesse Partnerschaften u.a. zwischen Vereinen, Schulen in Afrika und Deutschland vermitteln.

3. Initiativen der in Absatz 1 genannten Art sollen zunächst der Menschen in Uganda zugutekommen, ersatzweise für den Fall, dass die Hilfe in Uganda nicht mehr geleistet werden kann, in anderen Ländern Afrikas.
4. Der Verein kann Aufgaben einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übernehmen oder mit ihnen zusammenarbeiten, soweit deren Tätigkeiten den Vereinszwecken gemäß Absatz 1 entsprechen.
5. Der Verein kann für andere, gleichfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzielle und sachliche Mittel sammeln, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks nach Absatz 1 gefördert werden.
6. Der Verein entscheidet frei darüber, welche der Vereinszwecke verwirklicht werden und – je nach ihren finanziellen Möglichkeiten- in welchem Umfang dies geschieht.
7. Der Verein handelt unabhängig von wirtschaftlichen, politischen und religiösen Interessen.
8. Die Arbeit des Vereins soll den besonders armen und ungebildeten Menschen in Afrika – speziell in Uganda- helfen sich weiter zu bilden, vor allem zu lernen wie man sich präventiv schützen kann (in Bezug auf Krankheiten, Sexualität (HIV)). Des Weiteren sollen durch den Verein Maßnahmen geschaffen und Mittel bereitgestellt werden, um die Menschen in Teilen des Landes bei der Befriedigung allgemeiner Grundbedürfnisse zu unterstützen. Eine Mittelbereitstellung erfolgt immer zusammen mit thematischen Schulungen bezüglich des Themas für die Bevölkerung in dieser Gegend.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Alle Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Auslagen und Aufwendungen, die für den Verein geleistet wurden, die ausschließlich gegen Beleg zurückerstattet werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Personen, die dem Verein nicht als Mitglied angehören, dürfen nicht begünstigt werden durch
 - a. zweckfremde Ausgaben.
 - b. Vergütungen, für Tätigkeiten, die für den Verein ausgeführt werden, müssen zu angemessenen Marktpreisen erfolgen. Hierrüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, die sich aktiv an den Aufgaben des Vereins beteiligen und den Verein zusätzlich regelmäßig mit ihrem Monats- bzw. Jahresbeitrag unterstützen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und bereit ist, den Verein aktiv oder passiv zu fördern.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft im Verein ist persönlich, nicht stellvertretend oder vererbbar.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes oder mit der Auflösung des Vereins.
6. Vor Ausschluss eines Mitgliedes ist der oder dem Betroffenen auf Wunsch eine Anhörung in der Mitgliederversammlung zu gewähren.
7. Nach der Anhörung bzw. bei Verzicht auf die Anhörung kann der Ausschluss durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss vollzogen werden. Der Vorstandsbeschluss muss dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheitsentscheidung über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht, bis zur endgültigen Entscheidung.
8. Gründe für einen Ausschluss können u.a. sein:
 - a. Aussagen, die in krassem Gegensatz zu den festgeschriebenen Vereinszielen stehen
 - b. Menschenverachtende und/oder rassistische Lebenseinstellungen und Äußerungen

§ 5

Vereinsorgane

Der Verein besitzt zwei Organe:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. den Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins und ist dessen oberstes Beschlussorgan.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss mit der Einladung an alle Mitglieder übersandt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es die Aufgabe des Vereins erfordert. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn diese unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung von mindestens 30% der Mitglieder gefordert wird.
4. Die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mit einer Frist von 4 Wochen zwischen Absendung der Einladung und Versammlungstag.
5. Beschlussfähigkeit der Versammlung besteht bei Anwesenheit von mind. 10% der Mitglieder. Kommt diese Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht zustande, wird innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist beschlussfähig mit den dann anwesenden Mitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand vorgeschlagenen Projekte des Vereins mit einfacher Mehrheit.
7. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
9. Der Verlauf und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Schriftführer protokolliert.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - b. Entgegennahme des Finanzberichts

11. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlussfassungen zuständig:

- a. Entlastung des Vorstands
- b. Entlastung des Kassenwarts
- c. Genehmigung des Haushaltsplans
- d. Wahl des Vorstands:

Der Vorstand kann in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Auf Antrag eines Einzelnen wird geheim gewählt. Die Wahl gilt für jeweils 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- e. Änderung der Vereinssatzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 5
- f. Die Beitragsordnung
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, welche in der Beitragsordnung festgehalten sind. Die Beiträge sind zum 01.01. jeden Jahres fällig. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- h. Beschlussfassung bei Ablehnung oder Ausschluss von Mitgliedern
- i. Auflösung des Vereins

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem(r) Vorsitzenden, seinem(r) Stellvertreter(in) und dem(r) Kassenwart(in), Stellvertretende(r) Kassenwart(in) und Schriftführer(in). Dieser führt die Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus mind. zwei Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmmehrheit für vier Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei vollständiger Anwesenheit des Vorstandes können Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestimmt werden. Die Herstellung der Beschlussfähigkeit unter Zuhilfenahme digitaler Medien ist möglich.
4. Zu einem Zwecke werden nach Bedarf Vorstandssitzungen abgehalten, um die entsprechenden Entscheidungen und Beschlüsse zu treffen. Die Sitzungen und die Beschlussfassungen werden protokolliert.
5. Der Vorstand lädt zu Sitzungen und zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

§ 8

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch:

1. Beiträge der ordentlichen Mitglieder. Die Höhe und Fälligkeit der Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zuschüsse, Geld – und Sachspenden.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen. Im Übrigen bleibt §6 Abs. 5 unberührt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Weilburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Weilburg, den 14.04.2018



Vorsitzender
(Laura Beutler)



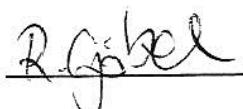
Stellvertreter
(Eva Kaminsky)



Kassenwart
(Irmtrud Cromm)



Stellvertretender Kassenwart
(Lothar Hölzgen)



Schriftführer
(Ricarda Göbel)